Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 6

Artikel: Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837911

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeitern in Gegenden, wo es keine Arbeit gibt, und der Beschäftigung mit dem Lose derer, die fern von ihrem Vaterlande weilen. Genannt zu werden verdienen da die Arbeitskammer und der königliche Attaché für italienische Auswanderung in der Schweiz. Die erste Maßeregel zur Verhinderung der Bildung von Unterstützten-Rolonien ist gewiß, die Niederlassung von Arbeitern und besonders von Arbeiterfamilien an Orten zu verhindern, wo ihr Unterhalt nicht durch genügende Arbeit gesichert ist. Das sind die Fälle, wo das Bureau de Bienkaisance sich hüten muß, durch large Gaben die Einwanderer, die keine Aussicht haben, durch ihre eigenen Kräfte ihr Auskommen zu erwerben, zum Bleiben zu veranlassen.

Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde.

(Entscheib bes Zürcherischen Regierungsrates vom 20. September 1906.)

Mit Schreiben vom 12. März 1906 stellte Herr S in Zürich IV, als Vormund bes E. H. geb. 1890, von D., in R., an die Armenpslege D. ein Gesuch um vermehrte Unterstützung seines Mündels. Das Gesuch ist einläßlich begründet, und es ergibt sich baraus, daß E. H. infolge Hinschiedes seines bisherigen Kostgebers R. gemäß Vereinsbarung zwischen Frau R. und dem Lehrmeister des H., Schlossermeister H., von diesem letztern in Kost genommen wurde. Dies bedingte einen Nachtrag zu dem vom Gemeinderat D. als Waisenbehörde genehmigten Lehrvertrag betreffend den E. H. Der Vormund des H. fügte diesen Nachtrag, vom 3. März 1906, dem Lehrvertrag bei und holte ebenfalls mit Schreiben vom 12. März 1906 die Genehmigung des Gemeinderates D. ein. Dies erwähnte der Vormund ausdrücklich in seinem besondern an die Armenpslege gerichteten Gesuche vom 12. März 1906. Die gemeinderätliche Genehmigung ersolgte am 14. März 1906.

Die Armenpslege D. gab zunächst auf das Gesuch des Vormundes gar keine Antwort. Erst auf zweimalige Rechargen teilte sie dem Vormund mit, sie habe beschlossen, den (bereits vom Gemeinderat genehmigten) Nachtrag zum Lehrvertrag nicht anzuerkennen. Die Armenpslege könne nicht zugeben, daß ohne Begrüßung und Einverständnis der Armenpslege Vormund und Gemeinderat einfach Beschlüsse fassen und Verträge eingehen in Sachen almosengenössiger Bürger. Sie anerkenne daher auch keine Zahlungspflicht über Abmachsungen, die sie nicht gutheiße. — Materiell sinde sie den gesorderten Betrag etwas zu hoch.

Gegen diesen Beschluß rekurrierte der Vormund des E. H. rechtzeitig an den Bezirksrat D. Der Rekurrent führte aus, der Beschluß der Armenpflege setze ihn außer stande, seinen Verpflichtungen als Vormund nachzukommen. Die Armenpflege musse doch den vom Gemeinderat rechtmäßig genehmigten Nachtrag respektieren Den Gemeinderat habe er am 12. März 1906 ersucht, die vermehrte Unterskühung des H. bei der Armenpflege zu besürworten.

Der Bezirksrat D. erklärte mit Beschluß vom 20. Juli 1906 biesen Rekurs für begründet, hob den Beschluß der Armenpflege D. vom 18./22. Mai 1906 auf und verpflichtete diese, dem Rekurrenten die für die Berufsbildung seines Bögtlings E. H. nachträglich benötigten 125 Fr. zu bezahlen.

Die Armenpslege D. hielt in ihrer Vernehmlassung ben im Schreiben vom 22. Mai 1906 eingenommenen Standpunkt aufrecht und ersuchte um Abweisung des Rekurses. Der Vormund sei zu veranlassen "in gesetzlicher Ordnung bei der zuständigen Behörde nochmals die Sache in Fluß zu bringen, dann werden wir auch die Hand zur Verständigung bieten." § 19 und § 14 des Armengesetzes legen die Entscheidung über solche Fälle in die Kompetenz der Armenpslege.

Der Bezirksrat fand bagegen, nach § 14 bes Armengesetzes können die Armenpslegen über die Versorgung von bevormundeten Unterstützungsbedürftigen nur unter Beiziehung des Vormundes entscheiden. Das privatrechtliche Gesetzbuch (§§ 753 ff.) verpflichte den Vormund nicht, in solchen Fällen die Ermächtigung der Armenpflege einzuholen; dagegen

habe bies gegenüber ber Vormunbschaftsbehörde zu geschehen. Dieser Verpflichtung sei ber Vormund auch nachgekommen. § 782 lit. d bes privatrechtlichen Gesethuches habe bie Genehmigung von Berträgen über die Berforgung von Bevormundeten 2c. ausschlieglich bem Baisenamte zugewiesen, offenbar von der Ansicht ausgehend, daß der Gemeinderat die Interessen des Mündels wie der Steuerzahler ebenso gut zu mahren wissen werde, wie die Armenpflege.

Die Armenpflege D. sei baher verpflichtet, ben vom Gemeinderat D. genehmigten

Nachtrag zum Lehrvertrag des E. H. anzuerkennen.

Wegen diesen Entscheid bes Bezirksrates D. rekurrierte nun die Armenpflege D. rechtzeitig an den Regierungsrat; sie beantragte, "ben angefochtenen Entscheid aufzuheben, resp. ben Bormund zu veranlaffen, den richtigen Instanzenweg einzuschlagen."

Nach § 14 des Armengesetes habe die Armenpflege das Entscheidungsrecht; allerdings muffe fie ben Bormund zuziehen; aber weber er noch ber Gemeinderat konne über bie Berforgung von Bevormundeten entscheiben. Die SS 753 ff. des privatrechlichen Gefet; buches bezögen sich bloß auf normale Fälle, nicht aber auf almosengenössische Bevormundete. Sobald es sich um solche handle, sei nach § 19 des Armengesetzes das Unterstützungsgesuch an den Präsidenten der Armenpflege zu richten, und diese Behörde entscheide dann darüber. Wäre die Auffassung des Bezirksrates richtig, so würden 75% aller Armengeschäfte vom Gemeinderat erledigt, mas offenbar ungesetzlich sei, so lange die Besorgung des Armen-

wefens den Armenpflegen obliege.

Der Bezirksrat D. hielt in seiner Bernehmlassung zu diesem Rekurse an bem angesochtenen Entscheide fest. Ergänzend sügte er der Begründung desselben bei, § 2 des Armengesetzes und § 1 der Instruktion überbinden die Fürsorge für die Armen ohne Unterschied, ob sie unter Vormundschaft stehen oder nicht, der Gemeindearmenpflege. Es sei also ausgeschlossen, daß das Waisenamt allein für Bevogtete fürsorglich zu handeln und Die Armenpflege bloß zu gablen habe. Allein mahrend die Armenpflege mit Bezug auf nicht bevogtete Personen selbständig handeln könne, habe sie für diejenigen fürsorglichen Magnahmen, die sie für Bevogtete treffe, überall da die Zustimmung des Vormundes einzuholen, wo das Vormundschaftsgesetz diesem besondere Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erziehung und beruflichen Ausbildung des Mündels überträgt (§§ 753 ff. des privatrechtzlichen Gesetzbuches). In wichtigern Fällen sei sogar die Zustimmung der Waisenbehörden erforderlich (§ 782). Hiezu gehöre auch der Abschluß eines Lehrvertrages betreffend den Mündel. Vormund und Armenpflege schließen in solchen Fällen vorläufig den Vertrag ab und dann gehe das Geschäft an das Waisenamt zur Genehmigung.

Der Vormund habe im vorliegenden Falle seine Verpflichtungen richtig und loyal erfüllt, mahrend bie Armenpflege burch ihr Berhalten ben Bormund genötigt habe, einen

längst fälligen Betrag bes Lehrgelbes für E. S. aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Es kommt in Betracht: 1. Die Fürsorge für bevormundete Unterstützungsbedürftige (im allgemeinen) liegt

nach gurcherischem Rechte zwei Inftanzen ob: Ginerseits auf Grund bes privatrechtlichen Gesetzbuches dem Vormund und den Vormundschaftsbehörden, anderseits nach Maßgabe des Armengesetzes den Armenpflegen. Die Kompetenzen dieser beiden Organe staatlicher Fürsorge sind nicht streng voneinander abgegrenzt; fie greifen vielmehr nicht felten ineinander über, vgl. 3. B. SS 13 und 14 des Armengesetzes und § 754 des privatrechtlichen Gesethuches. Es ist klar, daß hieraus Kompetenzkonflikte entstehen können, die jeboch in ber Regel zu vermeiben sein werben, wenn sich beibe Fürsorgeorgane (Baisenbehörden und Urmenpflege) über die Behandlung eines Falles miteinander verftändigen. Wo eine folde Berftandigung, etwa infolge grundsablicher Meinungsverschiedenheiten, nicht möglich ift, wird der Entscheib der Oberbehörden (Bezirksrat, Regierungsrat) anzurufen sein.

2. Im vorliegenden Falle hat nun ber Bormund in völlig forretter Weise für bie notwendig gewordene Abanderung des Lehrvertrages feines Mündels einerseits die gemeinderätliche (waisenamtliche) Genehmigung nachgesucht, anderseits — und zwar gleichzeitig — bie Armenpflege um die Bewilligung der aus der Anderung des Vertrages sich ergebenden finanziellen Leistung ersucht. Den Gemeinderat ersuchte er auch, die Gemährung Dieser Entschädigung bei der Armenpflege zu befürworten. Etwas weiteres konnte billigerweise

vom Vormunde nicht verlangt werden.

Gemeinderat und Armenpflege hatten sich nun über die Behandlung dieses Gesuches miteinander verständigen sollen. Insbesondere hatte ber Bemeinderat por der definitiven Genehmigung des Nachtrages zum Lehrvertrag die Bernehmlassung der Armenpflege ein= holen follen. Anderseits hatte die Armenpflege die Pflicht gehabt, dem Gemeinderat rechtzeitig ihre Bebenken gegen den Nachtrag zum Lehrvertrag zur Kenntnis zu bringen. Auf diese Weise hätte sich wohl innert kurzer Zeit eine Verständigung zwischen dem Vormund, dem Waisenamt und der Armenpflege erzielen lassen, eventuell hätte die Angelegenheit gur Entscheidung ber materiellen Streitfrage ber Dberbeborbe unterbreitet werden konnen.

Bei etwas mehr Entgegenkommen und einer der Sach- und Rechtslage mehr ange= paßten Geschäftsbehandlung von feiten ber Armenpflege und bes Gemeinberates hatte ber

porliegende Rompetenzkonflitt gang mohl vermieden werden konnen.

3. Bon einer Rudweisung der Angelegenheit an die beiden Behörden zur Behandlung im Sinne ber vorstehenden Ermägungen sieht ber Regierungsrat ab, ba ber Bezirksrat in seinem Beschlusse vom 20. Juli 1906 bie Streitfrage bereits auch materiell entschieben hat, ohne daß die Armenpflege dagegen Ginwendungen erhoben hat.

Es hat damit bei bem Beschluffe des Bezirksrates fein Bewenden.

Der Refurs ber Armenpflege D. gegen ben Beschluß bes Bezirkfrates D. vom 20. Juli 1906 wird alfo im Sinne ber vorstehenden Ermägungen abschlägig beschieben.

Inserate:

Lehrling&-Gesuch.

Gin ber Schule entlaffener, intelligenter Rnabe fann unter gunftigen Bebingungen bas Zimmerhandwert gründlich erlernen, bei Wilh. Lüthn, Zimmermeister, 106] Nürensborf (Kt. Zürich).

Buchbinder=Lehrling.

Unterzeichneter nimmt auf Oftern wieber einen treuen, gesunden und intelligenten Knaben in die Lehre auf. Demfelben ift Gelegenheit geboten, ben Beruf in jeber Sinficht grundlich zu erlernen. Dirette Uns leitung burch ben Meister und Familiens anschluß. Gewohnte Bebingungen. [108 E. Hugelshofer-Wenk, Buchbinberei, Nillheim (Kanton Thurgau).

Lehrling gesucht. Gin junger, fraftiger Knabe kann sofort ober auf Oftern unter gunstigen Berbalt-nisen in die Lehre treten, bei [104 Emil Boghardt, Deforations= unb Flachmaler, Dubendorf bei Burich.

Gin junger, ftarter Buriche fann unter gunitigen Bebingungen bie Metgerei und Wurfteret grundlich erlernen bei A. Sausammann, Megger, 108] Thalwil, Ranton Zürich.

Lehrling&-Gesuch.

Gin fraftiger Anabe tann unentgelt= lich ben Suf- unb Bagen schniebberuf gründs lich ersernen. Familiäre Behandlung, bei Herm. Kunze, Huf: u. Wagenschniebmftr. 109] Eglisau (Zürich).

Lehrlingsgesuch.

Sin fraftiger Jungling kann ben Bagnerberuf gründlich erlernen, bei 101] A. Bollinger, Wagner, in Maur bei Ufter. Bon Anfang an etwas Lohn.

Gine fehr empfehlenswerte Bauernfamilie fucht einen ca. 12:jahrigen Rnaben gegen mäßiges Roftgelb bei sich aufzunehmen. Auskunft erteilt Pfarrer Wilb, 115] Mönchaltorf.

Lehrling gesucht auf Frühjahr. Sepring gesucht auf Frussaft.
Ein der Schule entlassener, fräftiger, orz bentlicher Knade könnte bei Unterzeichentem die Landwirtschaft und Obstdaumzucht gründlich erlernen. Familiäre Beshanblung. K. Bleiker, Baumschuse.

Gonzenbach, Station:Lütisburg, 122]
Rt. St. Gallen.

Lehrling&=Gesuch.

Gin rechtschaffener und flarter Rnabe fonnte unter gunftigen Bebingungen bas Dfenfegen, jowie bas Fabrigieren von Ofen= facheln gründlich erlernen. Dieser Beruf hat Arbeitermangel. Gute Behandlung zu-gesichert. Mt. Schuler, Osengeschäft, Neunkirch, Kt. Schaffhausen.

Kür Eltern u. Vormünder.

Rräftiger, anstelliger Tüngling als Lehr-ling gesucht. Sünstige Bebingungen. Familienanschluß. Dausanbachten. Ab-Familienanichluß. Dausanbachten. Ab-wechslungsreiche, instructive Beschäftigung an Sobelbant, Maschinen und Bienenftanb. Antritt möglichst balb. Unmelbungen an bie Solzwaren-Fabrit Märstetten, 116] Thurgau.

Lehrling&:Gesuch.

Gin rechtschaffener und ftarter Knabe tonnte unentgeltlich bie Gartnerei grunblich erlernen bei Sch. Sauri, Sanbelsgarinerei Meinach, Margau.

Gesucht

wird ein Jüngling im Alter von 15 bis 20 Jahren ober auch älterer, folider, rüftiger Mann zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Guter Lohn mit Familienanichluß gesichert. G. Meier, Schulverwalter,

Buntwangen (Rt. Burid).

Gärtner=Lehrling.

Unter gunftigen Bebingungen bei fami= liärer Behandlung biete einem intelligenten Bungling Gelegenheit bie Gartnerei gut zu erlernen. Eintritt nach lebereinkommen. Louis Müller, Sonbelsgärtner, Buche, Rt. Zurich.

Bei Unterzeichnetem fonnte ein intelli-genter Jungling rechtschaffener Citern ben Schneiberberuf gründlich erlernen unter gunftigen Bebingungen. Beliebiger Untritt. A. Schwendener, Schneibermeifter,

Buche, Ranton St. Gallen.

Ein intelligenter Jüngling driftlicher Eftern könnte unter gunstigen Bebingungen ben Gärtnerberuf erternen, bei [100 G. Schenermeyer, hanbelsgärtner, Jofingen, At. Aargau.

NB. Eintritt sofort ober nach Belieben.

Gefucht. Gin junger Buriche von recht≥ Schneiberei, ben her Freude hätte zur Schneiberei, bonnte so bald wie möglich eintreten. Günstige Gelegenheit zu lernen bei Tobias Angst, Schneibermeister, 110] Whi bei Nasz, Kt. Zürich.

Gesucht aufs Land.

Gin braves fraftiges Mabchen von 14—16 Jahren ober eine noch arbeitss fähige Frau. Heinrich Alöti, 98] AugweilsKloten, Kt. Zürich.

Malexlehrling.
Ein intelligenter Knabe ober Jüngling fann unter gunstigen Bebingungen in die Lehre treten. Eintritt nach lebereinkunft. Familiäre Behandlung.
Gottfr. Lattmann, Maler u. Ladierer, Wila (Zürich).

Geludit.

Per 15. Februar ein braves tuchtiges Dadden aufs Land gesucht, das kochen kann und die Sausgeschäfte versteht. Offerten unter Chiffre O. F. 248 an Orcil Füßt, Annoncen, Bürich.

Gärtner.

Intelligenter, gefunber Knabe fann unter gunstigen Bedingungen die Gartnerei erz lernen bei Gottl. Buchi, handelsgärtner, 120] Norichach, Kt. St. Gallen.